

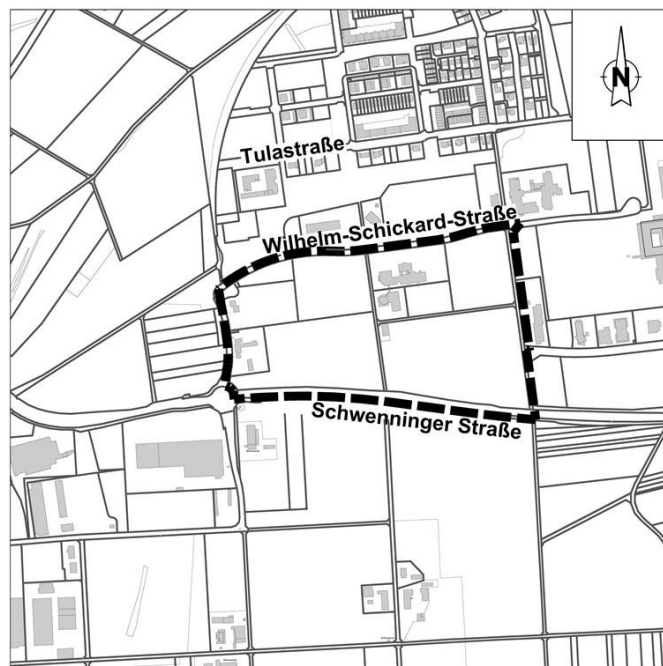
Aufstellung des Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften "Spitals dreißig Jauchert, 3. Änderung" im Zentralbereich

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2019 den Bebauungsplan "Spitals dreißig Jauchert, 3. Änderung" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Durch dieses Bebauungsplanverfahren wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan "2. Änderung Spitals Dreißig Jauchert" teilweise überplant. Des Weiteren wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Spitals Dreißig Jauchert" fast vollständig überplant.

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Stadtbezirken Villingen und Schwenningen, nördlich der "Schwenninger Straße". Es wird im Norden sowie im Westen von der "Wilhelm-Schickard-Straße" begrenzt. Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgend abgebildeten Übersicht dargestellt.



Mit der Bebauungsplanänderung wird eine planungsrechtliche Neuordnung dieses Gebietes aufgrund städtebaulicher und nutzungsgemäßer Anpassungserfordernisse angestrebt.

Der Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung, Textteil mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung, Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung und kann im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Be-

kanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 02. August 2019

Jürgen Roth
Oberbürgermeister